



29. Februar 2024

Gemeinsame Stellungnahme zum Wildtierschutz im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Zusammenfassung

Die 14 unterzeichnenden Tier- und Naturschutzorganisationen haben die längst überfällige Novellierung des Tierschutzgesetzes mit großem Interesse verfolgt. Der aktuelle Referentenentwurf (RefE) „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes“, der am 01. Februar 2024 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in die Länder- und Verbändeanhörung gegeben wurde, sieht unter anderem ein Verbot bestimmter Wildtiere im Zirkus, eine verpflichtende Identitätsmitteilung für den Online-Handel mit Heimtieren sowie ein Zucht- Ausstellungs-, Werbe- und Online-Handelsverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen vor. Zusätzlich sollen der Straf- und Bußgeldrahmen erhöht werden.

Die Organisationen begrüßen diese im RefE vorgesehenen Verbesserungen, kritisieren jedoch ausdrücklich, dass die Änderungen nicht weitreichend genug sind, um Wildtiere¹ adäquat zu schützen und dem Staatsziel Tierschutz gerecht zu werden.

In einem Begleitschreiben zum Tierschutzgesetz gab das BMEL an, aktuell die Aufnahme weiterer Regelungen zum Schutz von Wildtieren zu prüfen. Hierzu gehören die Verankerung einer Positivliste, die Verbesserungen von Kontrollen von Tierbörsen sowie ein Importverbot für Wildfänge. Dies begrüßen die Organisationen ausdrücklich und betonen, dass es dringend geboten ist, die folgenden Punkte bei der Novellierung des Tierschutzgesetzes zu berücksichtigen, da sie nicht nur zum Tierschutz, sondern auch zum Schutz der Biodiversität und des Menschen beitragen:

- 1) Verankerung einer Positivliste für Heimtiere in §2 und §13
- 2) Einführung eines Haltungsverbots von Tieren zur Pelzgewinnung in §3
- 3) Verankerung einer Tierbörsenverordnung in §11
- 4) Erweiterung der Mitwirkungsbefugnisse des Zolls in §14
- 5) Importverbot für Wildfänge auf EU-Ebene
- 6) Überführung der Haltungsgutachten des BMEL in eine Rechtsverordnung

Darüber hinaus haben die unterzeichnenden Organisationen nachfolgend zu den Änderungsvorhaben des aktuellen RefE Stellung bezogen:

- 7) §2b Verbot der Anbindehaltung von Tieren

¹ Definitionen von Wildtieren nach der [Drucksache 18/8707](#) des Bundestags von 2016

- 8) §11 Abs. 2a Ermächtigung zum verpflichtenden Führen von Bestandsbüchern
- 9) §11 Abs. 4 Verbot bestimmter Wildtiere im Zirkus
- 10) §11b Zucht-, Ausstellungs-, Werbe- und §11d Online-Handelsverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen
- 11) §11c Abs. 3 Verkaufsverbot von Wirbeltieren auf öffentlichen Plätzen
- 12) §11d Verpflichtende Identitätsmitteilung im Online-Handel mit Heimtieren
- 13) § 13 Abs. 2 Einschränkung der Mähzeiten auf Rasen- und Grünflächen
- 14) §16 Abs. 2 Ermächtigung zur anonymen Kontaktaufnahme durch Behörden
- 15) §16 Abs. 6 Ermächtigung für Einrichtung und Führung von Registern
- 16) §16k Verankerung des Amtes des Bundestierschutzbeauftragten
- 17) §17 Erhöhung von Straf- und Bußgeldrahmen

Das aktuelle Tierschutzgesetz wurde zuletzt umfassend vor über 10 Jahren überarbeitet und weist unter anderem angesichts neuer Herausforderungen und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse erhebliche Mängel auf. Im Zuge der Novellierung ist es daher dringend geboten, diesen Schwachstellen umfassend und effektiv zu begegnen, um dem Staatsziel Tierschutz gerecht zu werden und eine effiziente Umsetzung zu gewährleisten. Zu diesem Ergebnis kam auch das von der Bundestagsfraktion Bündnis 90/DIE Grünen in Auftrag gegebene Gutachten zur Reform des Tierschutzrechts von Bülte, Felde und Maisack.¹

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1) Verankerung einer Positivliste für Heimtiere in §2 und §13.....	3
2) Einführung eines Haltungsverbots von Tieren zur Pelzgewinnung in §3	6
3) Verankerung einer Tierbörsenverordnung in §11	7
4) Erweiterung der Mitwirkungsbefugnisse des Zolls in §14	8
5) Importverbot für Wildfänge auf EU-Ebene	9
6) Überführung der Haltungsgutachten des BMEL in eine Rechtsverordnung	9
7) §2b Verbot der Anbindehaltung von Tieren	9
8) §11 Abs. 2a Ermächtigung zum verpflichtenden Führen von Bestandsbüchern	10
9) §11 Abs. 4 Verbot bestimmter Wildtiere im Zirkus.....	10
10) §11b Zucht-, Ausstellungs-, Werbe- und §11d Online-Handelsverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen	12
11) §11c Abs. 3 Verkaufsverbot von Wirbeltieren auf öffentlichen Plätzen.....	13
12) §11d Verpflichtende Identitätsmitteilung im Online-Handel mit Heimtieren.....	13
13) § 13 Abs. 2 Einschränkung der Mähzeiten auf Rasen- und Grünflächen	14
14) §16 Abs. 2 Ermächtigung zur anonymen Kontaktaufnahme durch Behörden.....	15
15) §16 Abs. 6 Ermächtigung für Einrichtung und Führung von Registern.....	15
16) §16k Verankerung des Amtes des Bundestierschutzbeauftragten.....	15
17) §17 Erhöhung von Straf- und Bußgeldrahmen	15

1) Verankerung einer Positivliste für Heimtiere in §2 und §13

Der aktuell vorliegende RefE enthält bisher kaum Maßnahmen, um den Handel mit und die Privathaltung von Heimtieren nachhaltig zu regulieren. Dabei betonen zwei von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Studien, die 2020 (BfN-Studie)² und 2017/2018 (EXOPET-Studie)³ veröffentlicht wurden, dass der Handel mit und die Privathaltung von wild gefangenen sowie gezüchteten Wildtieren mit erheblichen Tier- und Artenschutzproblemen verbunden sind und dringender Handlungsbedarf besteht. Trotzdem wurde den Erkenntnissen der Studien und den daraus abgeleiteten Forderungen bisher nicht Rechnung getragen.

Deutschlandweit leben Schätzungen zufolge mehr als 34 Millionen Heimtiere (Zierfische und Terrarientiere nicht inbegriffen). Der Großteil davon sind Hunde und Katzen, aber auch Wildtiere wie Servale, Affen, Papageien, Korallenfische, Schildkröten, Klapperschlangen, Warane und Vogelspinnen werden in Deutschland als Haustiere gehandelt und gehalten. Laut dem ZZF wurden 2022 in Deutschland rund 3,7 Millionen Ziervögel gehalten. Darüber hinaus befanden sich rund 2,3 Millionen Aquarien und 1,3 Millionen Terrarien in deutschen Haushalten. Wie viele und welche Tiere in diesen Aquarien und Terrarien leben, ist nicht bekannt.⁴ Damit ist Deutschland einer der Hauptabsatzmärkte für exotische Haustiere weltweit und der größte Absatzmarkt innerhalb der EU.^{5, 6, 7}

Eine aktuelle repräsentative Online-Umfrage zum Thema exotische Haustiere⁸, die im Auftrag mehrerer Tier- und Artenschutzorganisationen⁹ im Juni 2023 durchgeführt wurde, zeigt, dass die Mehrheit der Deutschen dies ablehnt: Im Zuge der Umfrage sprachen sich 90 Prozent der Befragten für eine strengere Regulierung des Handels und der Privathaltung von exotischen Wildtieren aus, 81 Prozent wünschten sich sogar ein vollständiges Verbot der privaten Wildtierhaltung und 94 Prozent lehnten den Fang von Wildtieren in der freien Natur für den Heimtiermarkt ab.

Die Bundestagsfraktionen der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP hatten 2020 Anträge vorgelegt, die sich für die effektivere Regulierung des Handels und der Privathaltung aussprachen. In einem gemeinsamen Antrag (Drucksache 19/24645⁹), der vom Bundestag angenommen wurde, sprach sich die Fraktion der SPD zusammen mit der Union unter anderem für strengere Vorgaben für Tierbörsen und den Online-Handel aus. Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN forderte in ihrem Antrag (Drucksache 19/24435¹⁰) darüber hinaus auch die Einführung einer Positivliste. Auch die Fraktion der FDP sprach sich in ihrem Antrag (Drucksache 19/24593¹¹) für klare Regulierungen aus.

Eine Positivliste für Heimtiere ist ein geeignetes Instrument, um den Handel und die Privathaltung nachhaltig zu regulieren.^{12, 13, 14, 15} Eine solche Liste legt bundesweit anhand von wissenschaftlichen Kriterien fest, welche Tierarten für den Handel und die Privathaltung geeignet sind. Ein Rechtsgutachten, das im Oktober 2022 veröffentlicht wurde, zeigt deutlich, dass eine Positivliste für Heimtiere in Deutschland rechtlich möglich und aufgrund des Staatsziel Tierschutz auch dringend geboten ist.¹⁶ Ergänzend zu einer Positivliste wäre es außerdem geboten, einen verpflichtenden Sachkundenachweis für Tierhalter*innen einzuführen, um zu gewährleisten, dass diese die notwendigen Kenntnisse besitzen, ihr Haustier tiergerecht zu halten.

Um eine Positivliste im Tierschutzgesetz zu verankern, schlägt das Rechtsgutachten vor, § 2 des Tierschutzgesetzes um einen neuen Absatz 2 zu ergänzen, der die grundsätzliche Verbotsregelung mit Ausnahmeverbehalt als Grundlage für die Positivliste für Heimtieren

¹¹ AAP (Animal Advocacy and Protection), Deutscher Tierschutzbund e.V., IFAW (International Fund for Animal Welfare), Pro Wildlife e.V. und VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz

enthält.¹⁷ Im Zuge der Novellierung des Tierschutzgesetzes ist es daher zwingend erforderlich, nachfolgende § zu ergänzen:

§ 2 Abs. 2: „Als Heimtiere im Sinne des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren vom 13. November 1987 dürfen nur die Tiere gehalten werden, die zu den Tierarten gehören, die in einer Liste auf Grundlage von § 13 Abs. 4 („Positivliste“) aufgeführt werden. Im Übrigen ist die Haltung eines Tieres als Heimtier verboten.“

Zusätzlich sollte auch §13 des Tierschutzgesetzes um einen weiteren Absatz ergänzt werden, der die Ermächtigungsgrundlage für eine Positivliste enthält¹⁸:

§ 13 Abs. 4: „Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in einer Rechtsverordnung Kriterien zu benennen, nach denen Tierarten bestimmt werden, deren Haltung als Heimtiere im Sinne des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren vom 13. November 1987 allein zulässig ist. Die Bundesministerien werden ferner ermächtigt, die Tierarten, die diese Kriterien erfüllen, im Einzelnen in einer Liste („Positivliste“) als Anlage zu der Verordnung aufzuführen. Die Verordnung nach Satz 1 ist samt ihrer Anlage spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ermächtigung zu erlassen. Sie ist an wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren und muss ein gerichtlich überprüfbares Verfahren für die Aufnahme neuer Tierarten in die Liste bzw. die Streichung von Tierarten von der Liste sowie Übergangsfristen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung in Heimhaltung befindliche Tiere vorsehen. Die Verordnung enthält ferner Vorgaben für den Nachweis einer gewerblichen Haltung.“

Obwohl die Haltung von Wildtieren äußerst anspruchsvoll, zeitaufwendig und meist auch kostspielig ist, können Käufer*innen in Deutschland bisher spontan, ohne Vorkenntnisse oder Beratung nahezu alles auf Online-Plattformen und Tierbörsen kaufen. Eklatante Haltungsdefizite und haltungsbedingte Erkrankungen sind häufig die Folge. Zusätzlich setzen die gestiegenen Energie- und Futterkosten die Halter*innen zunehmend unter Druck. Immer wieder kommt es vor, dass exotische Heimtiere aus der Haltung unbemerkt entkommen, von ihren Besitzer*innen abgegeben oder im schlimmsten Fall in der heimischen Natur ausgesetzt werden. Dabei können teils enorme Kosten entstehen. In Mühlheim an der Ruhr, Nordrhein-Westfalen, beispielsweise kostete die Suche nach einer giftige Monokelkobra, die ihrem 19-jährigen Besitzer entkam und rund drei Wochen nicht auffindbar war, über 100.000 Euro, die die Stadt bezahlen musste.¹⁹ Darüber hinaus verursachten invasive Arten in Deutschland zwischen 1960 und 2020 finanzielle Schäden von rund 8,3 Milliarden Euro, Tendenz stark steigend.²⁰ Aber auch die Betreuung, Verpflegung und Unterbringung von exotischen Heimtieren in Tierheimen und Auffangstationen verursachen hohe Kosten. Hinzu kommt, dass Tierheime und Auffangstationen bereits seit langem überfüllt und mit der Menge der abgegebenen Tiere und Tierarten überfordert sind. In gemeinsamen Schreiben haben sie sich daher bereits mehrfach an die Bundesregierung gewandt, zuletzt im August 2022.

Darüber hinaus machen diverse wissenschaftliche Veröffentlichungen deutlich, dass der Handel und die Privathaltung von exotischen Heimtieren nicht nur Tier- und Artenschutzprobleme mit sich bringen, sondern zusätzlich auch die globale Biodiversität²¹ gefährden und ein beträchtliches Risikopotenzial für die Gesundheit²² und Sicherheit von Mensch und Tier darstellen. Letzteres gilt vor allem, wenn es sich um giftige beziehungsweise gefährliche Wildtiere handelt. Immer wieder kommt es vor, dass solche Tiere ins Freie gelangen und in aufwendigen Einsätzen eingefangen werden müssen. Des Weiteren besteht aufgrund von Zoonosen ein Risiko für die öffentliche Gesundheit. Denn hierzulande werden nicht nur gezüchtete Tiere gehandelt, viele der Tiere

stammen nach wie vor aus der freien Wildbahn, nicht wenige dieser Tiere tragen Krankheitserreger, die teilweise auch für den Menschen ansteckend bzw. potenziell tödlich sind. Zum Beispiel infizierten sich 2012 und 2013 in Deutschland drei Züchter und eine Tierpflegerin bei ihren mittelamerikanischen Bunthörnchen mit Bornaviren, was eine tödlich verlaufende Hirnhautentzündung zur Folge hatte.^{23, 24, 25, 26}

Bisher ist die Privathaltung und der Handel von Heimtieren in Deutschland kaum reguliert. Die Privathaltung von Wildtieren als Haustiere wird lediglich punktuell beschränkt, unter anderem durch die EU-Verordnung zu gebietsfremden und invasiven Arten sowie durch Gefahr- oder Gifttierverordnungen, die von einzelnen Bundesländern eingeführt wurden. Diese Regulierungen basieren alle auf dem Negativlisten-Prinzip, das heißt, die Haltung ist grundsätzlich erlaubt, außer sie wird explizit verboten. Angesichts der Tatsache, dass weltweit über 13.000 Arten als Heimtiere gehandelt²⁷ und gehalten werden und das Artenspektrum sowie die Handelswege einem beständigen Wandel unterliegt, greifen Negativlisten als reaktives Instrument jedoch viel zu kurz.

Durch das Einfügen von § 2 Abs. 2 und § 13 Abs. 4 ins Tierschutzgesetz würde Deutschland eine Positivliste für Heimtiere im Tierschutz verankern und den Handel mit und die Privathaltung von Heimtieren präventiv und effektiv regulieren. Positivlisten tragen dem wissenschaftlichen Erkenntnisdefizit Rechnung. Gegenüber Negativlisten sind sie deutlich kürzer und übersichtlicher, wodurch der Vollzug sowohl zeitlich als auch inhaltlich erleichtert würde, da die nötigen Fachkenntnisse über eine begrenzte Artenanzahl leichter übermittelt werden können. Behördenvertreterinnen von Belgien, Luxemburg, Niederlande und Zypern bestätigten dies im Zuge einer Veranstaltung²⁸, die am 23.03.2023 im Europaparlament in Brüssel stattgefunden hat und sich mit dem Thema Positivliste auseinandergesetzt hat. Wie sich in Belgien gezeigt hat, stellt eine Positivliste außerdem ein geeignetes Werkzeug dar, um den Online-Handel mit Wildtierarten zu kontrollieren.²⁹

Während Deutschland bisher noch untätig bleibt, gehen andere EU-Länder^{III} bereits mit gutem Vorbild voran und haben Positivlisten für bestimmte Tiergruppen eingeführt oder beschlossen. In weiteren Ländern wird das Einführen von Positivlisten aktuell diskutiert.³⁰ Zwar setzt sich Bundeslandwirtschaftsminister Özdemir öffentlich für eine EU-weite Positivliste ein, doch auch wenn diese natürlich äußerst begrüßenswert wäre, ist es in jedem Fall zwingend notwendig, ergänzend zu einer EU-weiten Positivliste nationale Regelungen zur Beschränkung des Handels und der Privathaltung, in Form von nationalen Positivlisten, zu ergreifen. Denn selbst wenn eine EU-weite Positivliste eingeführt wird, werden strengere nationale Regelungen weiterhin erlaubt sein. Expert*innen gehen davon aus, dass eine EU-weite Positivliste erst in frühestens acht bis zehn Jahren eingeführt werden könnte und maximal harmonisiert wäre. Aktuell lässt die EU-Kommission die Umsetzbarkeit einer EU-weiten Positivliste prüfen.³¹ Hierzu haben die Tierschutzorganisationen Eurogroup for Animals und AAP eine Veranstaltung mit verschiedensten Expert*innen und Ländervertreterinnen abgehalten, auf der ihr neuer Bericht zur Regulierung des Wildtierhandels vorgestellt wurde.³² Die Vertreterinnen von Belgien und Niederlande wiesen darauf hin, dass ihre Länder großes Interesse daran haben, dass Deutschland den Handel und die Privathaltung von Heimtieren beschränkt, da Tierarten, die nicht auf ihren Positivlisten stehen, aus Deutschland in ihre Länder eingeführt werden und somit die nationale Gesetzgebung untergraben wird.³³ Die unterzeichnenden Organisationen fordern daher, dass Deutschland seiner Verantwortung endlich gerecht werden und eine Positivliste für Heimtiere im Tierschutzgesetz verankern muss.

^{III} Belgien, Frankreich, Italien, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Slowenien, Spanien, Zypern

2) Einführung eines Haltungsverbots von Tieren zur Pelzgewinnung in §3

Für die Haltung und das Töten von Tieren zur Gewinnung von Pelzen gibt es keinen rechtfertigenden Grund. Die Pelztierzucht ist eine Praxis, die mit enormem Leid für die Tiere verbunden ist. Nerze, die mit zu den am häufigsten gezüchteten Arten gehören, sind beispielsweise von Natur aus Einzelgänger und zudem sehr territorial. Auch die häufig gezüchteten Füchse besetzen in freier Wildbahn normalerweise große Reviere, die sie stark verteidigen. In der Zucht werden diese Tiere jedoch in viel zu kleine Käfige zusammengepfercht, was häufig zu Verhaltensstörungen, Kämpfen, Verletzungen, Kannibalismus oder Selbstverstümmelung führt. Sogenannte Pelztiere werden in aller Regel im Alter von ca. acht Monaten als Jungtiere getötet und „abgepelzt“. Hierfür werden sie in der Regel mittels Vergasens (Nerz), Stromschläge (Fuchs, Marderhund) oder sogar Genickbruch (Chinchilla) getötet.

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass die Pelztierzucht erhebliche Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier birgt. Weltweit wurde das SARS-CoV-2-Virus in mehr als 450 Nerzfarmen nachgewiesen, hauptsächlich in EU-Ländern wie den Niederlanden, Dänemark, Schweden, Spanien, Italien, Frankreich, Griechenland, Polen, Lettland oder Litauen. Aufgrund der intensiven Haltungsbedingungen breitet sich der Erreger schnell unter den Tieren aus. Es hat sich zudem gezeigt, dass das Virus in Nerzfarmen mutierte und zurück auf den Menschen übertragen wurde. Um dieses SARS-CoV-2-Reservoir und das Auftreten potenziell gefährlicher Virusvarianten zu beseitigen, haben die Niederlande und Dänemark drastische Maßnahmen ergriffen und die gesamte Nerzpopulation von fast 20 Millionen Tieren in den Betrieben notgetötet.

Seit zwei Jahren verbreitet sich auch das Aviäre Influenzavirus auf Fuchs- und Nerzfarmen. Die erkannten Fälle in Spanien und Finnland haben zur Tötung von bislang 477.000 Tieren geführt. In Finnland alleine wurden 425.000 Tiere getötet, darunter 121.000 Nerze, 287.000 Füchse und 17.000 Marderhunde (Stand November 2023).³⁴ Seitdem haben sieben weitere Farmen Tötungsanordnungen erhalten. Insgesamt wurde auf 71 Farmen HPAIV (Hochpathogene Aviäre Influenzaviren) nachgewiesen. Wissenschaftler*innen gehen davon aus, dass die tödlichen Influenzafälle bei Nerzen, Füchsen und Marderhunden auf Pelztierfarmen das Ergebnis einer Virusübertragung von Säugetier zu Säugetier sind. In Pelzfarmen scheinen Mutationen im Virusgenom mit einer Spezialisierung des Virus auf das Nervensystem speziell von Säugetieren verbunden zu sein.

Die Pelztierzucht hat zudem negative Folgen auf die Umwelt und auf die Artenvielfalt. In der Nähe von Pelzfarmen werden häufig schwerwiegende Auswirkungen auf die lokalen Gewässer, den Boden und die Luftqualität beobachtet. Bei der Weiterverarbeitung der Felle wird eine Vielzahl gefährlicher Chemikalien verwendet, darunter Schwermetalle, krebserregende Stoffe, Stoffe mit endokriner Wirkung und Wassertoxine, die zur Umweltzerstörung beitragen. Des Weiteren tragen Pelzfarmen zur Verbreitung sogenannter invasiver gebietsfremder Arten bei, die als eine der größten Bedrohungen für die biologische Vielfalt weltweit gelten. Beispiele für die Einführung sogenannter invasiver gebietsfremder Arten in Europa, an denen Pelzfarmen absichtlich oder versehentlich beteiligt waren, sind der amerikanische Nerz, der Marderhund, der Waschbär und die Nutria. Die Handhabung dieser Arten ist kostspielig und regelmäßig mit Fragen des Tierschutzes verbunden.

Durch die schwindende Akzeptanz von Verbraucher*innen und die damit verbundene Auslistung von Echtpelzen durch immer mehr Modeunternehmen ist die Branche wirtschaftlich bereits massiv beeinträchtigt. Auf europäischen Pelzauktionen liegen die Erlöse seit Jahren generell unter den Produktionskosten und nur ein Bruchteil der angebotenen Pelze wird verkauft. Es gibt geschätzt 1.000 aktive Pelzfarmen in der EU mit ca. 7,7 Millionen Füchsen, Nerzen und

Marderhunden. Es besteht aktuell also ein gutes Momentum die Produktion von Pelzen zu beenden.

Die Europäische Bürger*inneninitiative (EBI) für ein „Pelzfreies Europa“ hat verifizierte 1.502.319 Unterschriften gesammelt (erforderlich war eine Million) und bei der Europäischen Kommission eingereicht und war damit die erfolgreichste EBI, die im Tierschutzbereich bisher durchgeführt wurde. Ein Großteil dieser Unterschriften (518.534) kam dabei aus Deutschland.

Unter Verweis auf die EBI stellte Cem Özdemir im Juni 2023 im EU-Rat für Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH) eine gemeinsame Erklärung von Deutschland, Niederlande und Österreich vor, die ein Pelzfarmverbot in der EU fordert und von 18 Mitgliedstaaten unterstützt wurden.^{35, 36} Auch das Europäische Parlament hat sich in seinem Bericht 2021 zur EU-Biodiversitätsstrategie 2030 kritisch zu Pelzfarmen geäußert. Bereits 2021 forderten 12 Mitgliedstaaten im EU-Rat für Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH) die Europäische Kommission auf, die Möglichkeiten für ein dauerhaftes Verbot der Pelztierzucht in der EU zu prüfen und einen entsprechenden Gesetzesvorschlag vorzulegen.^{37, 38} Auch dieser Vorschlag wurde von der damaligen deutschen Bundesregierung aus CDU/CSU und SPD unterstützt.

Im März 2019 hat die letzte Pelztierfarm in Deutschland ihren Betrieb eingestellt. Nach jahrelangem Druck hatte die Bundesregierung 2017 hohe gesetzliche Auflagen für die Haltung von Nerzen, Füchsen und anderen sogenannten Pelztieren erlassen. Danach hatten die verbliebenen Betriebe noch bis 2022 Zeit zu modernisieren – oder zu schließen. Letztlich bleiben die kommerzielle Zucht und Tötung von sogenannten Pelztieren in Deutschland unter bestimmten Bedingungen jedoch weiterhin möglich. Im Koalitionsvertrag bekennt sich die Bundesregierung zu einem Ende der Pelztierhaltung, „*Wir setzen uns für ein EU-weites Verbot der Haltung und Zucht von Pelztieren ein.*“ (S. 35).³⁹ Konsequenterweise müsste dafür aber auch national vorangegangen werden. Es wäre ein Signal an die EU und die anderen EU-Mitgliedsstaaten, wenn Deutschland ein vollständiges Verbot einführen würde. Dies ist besonders wichtig im Hinblick auf den stagnierenden Prozess eines EU-weiten Verbots der Pelztierhaltung. Die Europäische Bürger*inneninitiative "Pelzfreies Europa"⁴⁰ hat zwar Bewegung gebracht, welche jedoch nicht direkt in Taten von Seiten der Kommission mündete. Ein EU-weites Verbot der Pelztierhaltung scheint – nicht zuletzt wegen der bevorstehenden EU-Wahlen – noch in weiter Ferne zu liegen. Deutschland muss daher dringender denn je ein eigenes Verbot durchsetzen, damit andere EU-Länder und hoffentlich auch die EU selbst diesem Beispiel folgen.

Ein Verbot von Haltung, Zucht, Fangen und Töten von Pelztieren zur Pelzgewinnung in § 3 sollte zusätzlich und klarstellend in das Tierschutzgesetz aufgenommen werden. Dabei wäre es sinnvoll, die Tierarten aufzuführen, die als „Pelztiere“ gelten. In der Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wurden bisher Nerz, Fuchs (Rot- und Polarfuchs), Marderhund, Sumpfbiber, Iltis und Chinchilla aufgeführt. Im Gesetzestext in Irland wurde dies weiter ausgeführt und ganze Tierfamilien genannt. Als nächsten Schritt müsste das Tiererzeugnisse-Handelsverbotsgesetz entsprechend angepasst werden, da die darin enthaltenen Vorgaben für die Pelztierhaltung durch ein generelles Verbot obsolet würden.

3) Verankerung einer Tierbörsenverordnung in §11

Neben Online-Plattformen gehören Tierbörsen zu den Hauptvertriebswegen für exotische Heimtiere. Jedes Jahr finden in Deutschland hunderte Tierbörsen statt, darunter auch viermal jährlich Europas größte Reptilienbörse, die Terraristika in Hamm, Nordrhein-Westfalen. An- und Verkauf gehen dabei mit einer Vielzahl an eklatanten Tier- und Artenschutzproblemen einher.

Wir begrüßen, dass der RefE in §16 Absatz 1 eine Verpflichtung zur Kontrolle von Tierbörsen und auf den umliegenden Straßen, Wegen und Plätzen vorsieht. Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass es auf Tierbörsen und in deren direktem Umfeld regelmäßig zu erheblichen tier- und artenschutzrelevanten Missständen kommt. Allerdings ist es nicht nachvollziehbar, warum diese Maßnahme lediglich für solche Börsen vorgesehen ist, an denen gewerbsmäßige Züchter*innen, Halter*innen oder Händler*innen als Anbietende teilnehmen. Laut Ziffer 12.2.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV) sind Tierbörsen dadurch gekennzeichnet, dass Tiere durch Privatpersonen feilgeboten oder untereinander getauscht werden.⁴¹ Die Kontrollen sollten daher ausnahmslos auf alle Tierbörsen durchgeführt werden. Zusätzlich sollten die Kosten, die für die notwendigen Kontrollen von Tierbörsen in Deutschland anfallen, nicht von den Bundesländern getragen, sondern vom Veranstaltenden der Börse abgedeckt werden. Dies empfiehlt auch die vom BMEL in Auftrag gegebene EXOPET-Studie: *„Die durchgehende Kontrolle durch einen weisungsbefugten, auf die angebotene Tierklasse spezialisierten Tierarzt erscheint nötig, um tierschutzkonforme Börsenbedingungen zu gewährleisten. Dabei muss auch der An- und Abtransport der Tiere einer durchgehenden Kontrolle unterliegen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind von dem Veranstalter als dem Kostenverursacher zu tragen.“*⁴²

Um den Behörden bei den vorgesehenen Kontrollen den Vollzug geltenden Tierschutzrechts zu ermöglichen, ist die Einführung einer Tierbörsenverordnung unumgänglich. Die Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 1. Juni 2006⁴³, kurz Tierbörsenleitlinien, sind nicht rechtsverbindlich und haben sich in der Praxis nicht bewährt.⁴⁴ Mehrere Studien belegen anhaltende und deutliche Missstände auf Tierbörsen, unter anderem werden Tierarten mit Qualzuchtmerkmalen, gefährliche, gestresste oder tote Tiere sowie Wildfänge, national geschützte oder neubeschriebene Arten zum Verkauf angeboten.^{45, 46, 47} Darüber hinaus fehlen häufig Rückzugsmöglichkeiten, die Boxen der Tiere sind falsch oder gar nicht beschriftet und die Tiere werden teilweise zu Präsentationszwecken aus den Boxen genommen.

Bereits im November 2020 forderte die Bundesregierung daher, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der EXOPET-Studie, in einem gemeinsamen Antrag der damaligen Regierungsparteien CDU/CSU und SPD (Drucksache 19/24645) konkrete Maßnahmen, um die rechtlichen Voraussetzungen für verbindliche Mindeststandards für Tierbörsen zu schaffen.⁴⁸ Im November 2021 forderte auch der Bundesrat die Bundesregierung auf: *„[...] die Durchführung von Tierbörsen sowie den Online-Handel mit Wildtieren durch geeignete Rechtsvorschriften insbesondere für private Anbieter verbindlich zu regeln“* (Bundesrat Drucksache 697/21).⁴⁹

Wir schließen uns dem an und fordern, ebenso wie die EXOPET-Studie des BMEL von 2017⁵⁰ und die BfN-Studie des Bundesumweltministeriums von 2020⁵¹ eine Verordnung für Tierbörsen. Diese muss unter anderem ein Verbot des Verkaufs von Wildfängen, die Gewährleistung einer fachlichen Beratung in deutscher Sprache, die Etablierung eines zentralen Tierbörsenregisters und Beschränkungen des Anbietens von Tieren enthalten. Dafür muss in §11 des Tierschutzgesetzes eine entsprechende Verordnungsermächtigung geschaffen werden.

4) Erweiterung der Mitwirkungsbefugnisse des Zolls in §14

Die unterzeichnenden Organisationen kritisieren, dass der RefE keine Erweiterung der Mitwirkungsbefugnisse des Zolls vorsieht, wie in einer früheren Version des RefEs geplant war. Der Handel mit Tieren, insbesondere seltenen und teuren Tieren, findet zunehmend grenzübergreifend nach vorheriger Anbahnung über das Internet statt. Hier fehlt es bislang an geeigneten Instrumentarien, um den damit verbundenen tierschutzrelevanten Problemen zu

begegnen. Die Tierschutzorganisationen würden eine systematische Zusammenarbeit von Zoll und nach dem Landesrecht zuständigen Tierschutzbehörden insbesondere an bestimmten Grenzübergängen und vor und nach bestimmten Großveranstaltungen ausdrücklich begrüßen.

5) Importverbot für Wildfänge auf EU-Ebene

Die unterzeichnenden Organisationen begrüßen, dass das BMEL ein Importverbot für Wildfänge prüft. Um ein solches Verbot effektiv umsetzen zu können, ist eine Regelung auf EU-Ebene anzustreben. Ein nationales Verbot in Deutschland wäre hierzu ein wichtiger erster Schritt – wie auch das seit 2010 gültige EU-Importverbot für Robbenprodukte erst durch vorherige nationale Maßnahmen einzelner EU-Mitgliedsstaaten ausgelöst wurde. Da der Import von lebenden Wildfängen unter anderem auch mit einer Vielzahl an Arten- und Naturschutzproblemen einhergeht, sollte hierbei das Bundesumweltministerium zu Rate gezogen werden.

6) Überführung der Haltungsgutachten des BMEL in eine Rechtsverordnung

Die Haltung von Wildtieren ist in Deutschland nicht rechtsverbindlich geregelt. Deshalb muss in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren häufig auf allgemeine und spezielle Gutachten zurückgegriffen werden, um eine Entscheidungsgrundlage zu bekommen. Da in der Regel zu bestimmten Tiergruppen, je nach Auftraggeber*in und Interessensgruppe, unterschiedliche Haltungsempfehlungen bestehen, ist eine belastbare Entscheidungsfindung erschwert.

Besondere Bedeutung in diesem Zusammenhang haben deshalb die vom BMEL herausgegebenen Gutachten und Leitlinien, die für bestimmte Tierarten bzw. Tiergruppen Mindestanforderungen an die Haltung vorsehen. Bislang sind für folgende Wildtiere/-gruppen Gutachten erarbeitet worden: Säugetiere, Reptilien, Greifvögel und Eulen, Papageien, Kleinvögel, Straußenvögel, Nandus, Emus und Kasuare sowie Süßwasser-Zierfische. Darüber hinaus gibt es Leitlinien für bestimmte Haltungsformen wie die Haltung von Wildtieren im Zirkus und in Wildgehegen.

Diese Gutachten und Leitlinien haben für die zuständigen Vollzugsbehörden aber den großen Nachteil, dass sie nicht rechtsverbindlich sind, nur einen Teil der relevanten Wildtierarten umfassen und häufig nicht dem aktuellen Erkenntnisstand entsprechen.

Um die bestehende Rechtslücke bei der Haltung von Wildtieren in Deutschland zu schließen, empfehlen die Tierschutzorganisationen daher (in einem ersten Schritt) die bereits bestehenden BMEL-Sachverständigengutachten im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage des § 2a TierSchG in aktualisierter Form in eine Haltungsverordnung zu überführen. Als Vorbild kann hier Österreich dienen (vgl. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (2. Tierhaltungsverordnung); StF: BGBl. II Nr. 486/2004).⁵²

7) §2b Verbot der Anbindehaltung von Tieren

Die unterzeichnenden Organisationen begrüßen das geplante Verbot der Anbindehaltung, da dieses auch für die Haltung von verschiedenen Wildtieren relevant ist, unter anderem Elefanten in Zirkussen sowie Greifvögeln in Falknereien und Flugshows.

Nach wie vor werden Greifvögel und Eulen über längere Zeiträume angebunden gehalten und Greifvögel für die Beizjagd eingesetzt. Durch die ständige Fixierung sind die Tiere in ihrem Verhaltensspektrum stark eingeschränkt und können auch ihrem Bewegungsbedürfnis nicht ausreichend nachkommen. Bei der Ausstellung für Schauzwecke, z.B. auf Falkenhöfen oder

Burgfalknereien werden die Vögel dauerhaft oder zumindest über einen erheblich längeren Zeitraum am Tag, aber auch im Jahresverlauf angebunden gehalten, was keinesfalls mit den Vorgaben des Tierschutzgesetzes vereinbar ist. Bei Eulen kommt noch erschwerend hinzu, dass eine Anbindehaltung fast zwangsläufig zu Gefiederschäden und/oder Hautreizungen führt. Zudem steht die Nutzung für Schauzwecke und falknerische Haltung zwangsläufig dem Aktivitätsrhythmus der Tiere (dämmerungs- und nachtaktiv) entgegen. Diesbezüglich wäre der Entwurf in der aktuellen Version daher eine erhebliche Verbesserung und sollte dringend beibehalten werden.

Dieselbe Problematik gilt grundsätzlich auch für Elefanten in Zirkussen. Aus Sicherheitsgründen werden die Tiere teilweise über längere Zeiträume, z.B. über Nacht im Stallzelt, angebunden oder angekettet. Den Tieren wird damit das Ausleben wesentlicher art eigener Verhaltensweisen unmöglich gemacht, Beschäftigung und Bewegung sind auf ein Minimum reduziert. Langeweile und unerfüllte Motivationen führen fast zwangsläufig zu Bewegungsstereotypen wie Schaukelbewegungen mit dem Kopf („Weben“), die in unterschiedlichen Ausprägungen bei nahezu allen Zirkuselefanten festgestellt werden können. Verhaltensstörungen weisen auf erhebliche physische und psychische Belastungen der jeweiligen Tiere und damit „Leiden“ im Sinne des Tierschutzgesetzes. Entsprechend ist ein Verbot der Anbindehaltung von Tieren wie Elefanten aus unserer Sicht unumgänglich.

Wir plädieren zudem dafür im vorgesehenen §2b Abs. 1 Nr. 2 bei der Aufzählung auch das Wort „Leiden“ zu ergänzen. Nicht umsonst verbietet §1 TierSchG das Zufügen von Schmerzen, Leiden und Schäden.

8) §11 Abs. 2a Ermächtigung zum verpflichtenden Führen von Bestandsbüchern

Die Tierschutzorganisationen begrüßen die Verordnungsermächtigung für die Pflicht zum Führen eines Tierbestandsbuches für gewerbsmäßig tätige Personen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a oder b. Ein Tierbestandsbuch ermöglicht Tierhaltenden und Vollzugsbehörden Einblick in den Bestand der gehaltenen Tiere und dokumentiert dessen Veränderungen, inklusive entsprechender Begründung, wodurch die Feststellung eventueller Missstände oder Unstimmigkeiten erleichtert wird. Die Bestandsbücher sollten unter anderem Informationen über die Tierart (wissenschaftlicher Name), die Herkunft der gehaltenen Tiere, die Menge der gehaltenen Tiere, das Alter der gehaltenen Tiere, bekannte Erkrankungen der gehaltenen Tiere sowie Informationen zu Tierarztbehandlungen enthalten. Des Weiteren sollten die Bestandsbücher digital geführt werden, wobei darauf zu achten ist, dass nachträgliche Änderungen erkennbar sind. Gerade im Hinblick auf den Handel mit Wildtieren und die hohe damit einhergehende Mortalitätsrate halten wir diese Maßnahme für dringend geboten. Entsprechend unverständlich ist es, dass hier lediglich eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden soll und die Verpflichtung nicht unmittelbar im Gesetz festgeschrieben wird, um eine zügige Umsetzung zu gewährleisten.

9) §11 Abs. 4 Verbot bestimmter Wildtiere im Zirkus

Obwohl die Regierungsparteien sich im Koalitionsvertrag (S. 44)⁵³ darauf geeinigt hatten „[...] eine Positivliste für Wildtiere, die nach einer Übergangsfrist noch in Zirkussen gehalten werden können [...]“, zu erarbeiten, sieht der aktuelle RefE lediglich ein Verbot der Haltung und zur Schaustellung einzelner Tierarten in reisenden Zirkussen vor: Giraffen, Elefanten, Nashörnern, Flusspferden, Primaten, Großbären, Großkatzen und Robben.

Die unterzeichnenden Organisationen begrüßen, dass die Bundesregierung nun endlich tätig wird, kritisieren jedoch, dass das Verbot bestimmter Wildtierarten in Zirkussen nicht

weitreichend genug ist. Andere Tiergruppen/-arten wie Reptilien, Vögel, Zebras und Kängurus können weiterhin an wechselnden Orten zur Schau gestellt werden. Dies gilt ebenso für Tierarten, die aktuell (noch) nicht in deutschen Zirkussen mitgeführt werden, aber eventuell zukünftig als Ersatz für die verbotenen Tierarten angeschafft werden könnten. Selbst die Haltung von Tierarten, die bereits laut Zirkusleitlinien⁵⁴ nicht für eine Haltung in reisenden Unternehmen geeignet sind (Tümmeler, Delfine, Greifvögel, Flamingos, Pinguine oder Wölfe) wären weiterhin erlaubt. Um dem Staatsziel Tierschutz gerecht zu werden und sicher zu stellen, dass reisende Zirkusse in Zukunft nicht auf andere Wildtierarten wie zum Beispiel Kleinkatzen umsteigen, ist es zwingend geboten, ein generelles Wildtierversot für Zirkusse, Varietés und ähnliche Einrichtungen, die an wechselnden Standorten tätig sind, im Tierschutzgesetz zu verankern. Dies empfiehlt auch das Gutachten von Bülte, Felde und Maisack.⁵⁵ Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dass der RefE auch ein sofortiges Nachstell- und Nachzuchtverbot miteinschließt sowie eine Übergangsfrist zur Abgabe von zwei Jahren (ab Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes) für Wildtiere vorsieht, die aktuell in reisenden Unternehmen gehalten werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Abgabe der Tiere an geeignete Einrichtungen erfolgt, die §2 des Tierschutzgesetzes erfüllen und mindestens den Mindestanforderungen der Haltungsgutachten des BMEL entsprechen (z.B. Säugetiergutachten).

Die Tierschutzorganisationen kritisieren außerdem, dass der aktuelle RefE keinerlei Regelungen zur Haltung von Wildtieren im Zirkus enthält. Zirkusse genießen in Deutschland aktuell eine Sonderstellung, die wissenschaftlich nicht gerechtfertigt werden kann. Während für Wildtiere in Zoos, die im Auftrag des BMEL erarbeiteten Mindestanforderungen gelten, gelten für Zirkusse nur die sogenannten Zirkusleitlinien⁵⁶, die um ein Vielfaches hinter den Mindestanforderungen zurückbleiben. Dieselben Tierarten mit den gleichen Bedürfnissen dürfen somit in Zoos und Zirkussen unter völlig unterschiedlichen Bedingungen gehalten werden. Solange Tiere weiterhin in Zirkussen gehalten und zur Schau gestellt werden, ist es zwingend notwendig, die ungerechtfertigte Sonderstellung von Zirkussen in Deutschland aufzugeben und rechtsverbindliche Vorgaben zu Haltung, Dressur und Transport zu erstellen.

Expert*innen betonen bereits seit Jahren, dass eine art- und verhaltensgerechte Haltung von Wildtieren unter den Bedingungen eines reisenden Unternehmens grundsätzlich nicht möglich ist. Denn die systemimmanenten Probleme, die mit der Haltung, der Dressur und dem häufigen Transport in Zirkusunternehmen einhergehen, verstoßen gegen § 1 und 2 des Tierschutzgesetzes sowie das Staatsziel Tierschutz im Grundgesetz. § 1 des Tierschutzgesetzes legt fest, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf.⁵⁷ § 2 des Tierschutzgesetzes legt ferner fest, dass jedes Tier „[...] seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähr[t], [ge]pfleg[t] und verhaltensgerecht [untergebracht werden]“ muss und die artgemäße Bewegung nicht so eingeschränkt werden darf, „dass [dem Tier] Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden [...]“.⁵⁸

Deutschland ist seit langem das letzte Land der EU, das die Haltung von Wildtieren im Zirkus uneingeschränkt erlaubt, während alle anderen EU-Länder^{iv} auf die Missstände in Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen bereits reagiert und die Haltung bestimmter oder sogar aller (Wild)Tiere verboten haben.⁵⁹ Der Bundesrat und die Agrarministerkonferenz haben bereits mehrfach (2019⁶⁰, 2016⁶¹, 2011⁶² und 2003⁶³) die Bundesregierung dazu aufgefordert, bestimmte Wildtiere in Zirkussen zu verbieten. 2020 hatte die Bundesregierung zwar einen Verordnungsentwurf⁶⁴

^{iv} Verbot aller Tiere im Zirkus: Griechenland, Malta und Zypern

Generelles Wildtierversot im Zirkus: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Frankreich, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien und Tschechien

Verbot bestimmter Wildtierarten im Zirkus: Finnland, Italien, Polen, Schweden und Ungarn

vorgestellt, dieser wies jedoch eklatante Mängel auf und umfasste nur wenige Tierarten, weshalb der Entwurf vom Bundesrat abgelehnt wurde. Am 14. Dezember 2023 beschloss der niedersächsische Landtag nun einen Antrag von den Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE Grünen.⁶⁵ In dem Antrag wird die Landesregierung von Niedersachsen aufgefordert, sich für eine vierte Bundesratsinitiative einzusetzen, bestimmte Wildtiere im Zirkus zu verbieten, die Sonderstellung von Zirkussen abzuschaffen und die Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien⁶⁶ bedarfsgerecht um Regelungen zu zirkusspezifischen Haltungsbedingungen zu ergänzen. Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten ein generelles Wildtierverbot in Zirkussen ebenso wie praktikable Übergangsfristen zu prüfen.

Eine aktuelle repräsentative Ipsos-Umfrage, die von VIER PFOTEN in Auftrag gegeben wurde, zeigt, dass auch 75 Prozent der Deutschen sich für ein Wildtierverbot in Zirkussen aussprechen.⁶⁷ Darüber hinaus sind laut einer repräsentativen Forsa-Umfrage 82 Prozent der Befragten der Meinung, dass Wildtiere im Zirkus nicht artgerecht gehalten werden können.⁶⁸

Weitere detaillierte Hintergrundinformationen, rechtliche Einschätzungen sowie Informationen zu einzelnen Tierarten sind in der gemeinsamen Stellungnahme von insgesamt fünfzehn Tier- und Naturschutzorganisationen zum RefE der Tierschutz-Zirkusverordnung des BMEL vom 18.12.2020⁶⁹ enthalten.

10) §11b Zucht-, Ausstellungs-, Werbe- und §11d Online-Handelsverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen

Das im RefE vorgesehene Zucht-, Ausstellungs- und Werbeverbot in §11b und das Online-Handelsverbot in §11d für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen wird ausdrücklich von den Tierschutzorganisationen begrüßt. Das BMEL konkretisiert zudem mit einer Liste den Paragraphen und führt Merkmale und Symptome auf. Auch das wird grundsätzlich begrüßt. Dabei muss jedoch der Fokus auf den zuchtbedingten Defekten liegen und nicht auf den möglichen, daraus entstehenden Symptomen und Folgeerkrankungen. Zuchtbedingte Schäden müssen nicht zwangsläufig und dauerhaft mit bestimmten Symptomen einhergehen. Das BMEL sollte die Liste dahingehend bearbeiten und eine umfassende Liste mit zuchtbedingten Defekten vorlegen. Nur so können Qualzuchten zukünftig wirksam verhindert werden.

Lediglich für Tierschutztiere und Vermittlungstiere sollte eine Ausnahme für die Onlinevermittlung gelten. Eine Konkretisierung des sogenannten Qualzuchtparagraphen ist überfällig. Die Umsetzung der bestehenden Gesetzgebung erfolgt bislang absolut unzureichend. Diese Maßnahmen können dazu beitragen, die Nachfrage nach qualgezüchteten Tieren jeder Tierart zu reduzieren und vor allem besser gegen Qualzuchten vorgehen zu können. Nicht nur bei Hunden und Katzen, sondern auch bei als Haustiere gehaltenen Wildtieren gibt es Qualzuchten (bspw. Morphen bei Reptilien, Schauwellensittiche bei Ziervögeln usw.). Dementsprechend müssen alle Tierarten inklusive landwirtschaftlich genutzten Tieren berücksichtigt werden. Gleichzeitig braucht es jedoch auch ein generelles Handels-, Import-, Verbringungs- und Halteverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen. Leicht könnten sonst Tiere mit Qualzuchtmerkmalen aus anderen Ländern verbracht und hier gehandelt werden. Gerade im Bereich der Wildtierhaltung kann seit einigen Jahren beobachtet werden, dass immer neue Tierarten den Bedürfnissen der Halter*innen auf Kosten der Gesundheit der Tiere angepasst werden. Dabei weisen manche dieser Züchtungen Merkmale von Qualzucht auf, dazu gehören unter anderem verschiedene Farbmorphen, aber auch schuppenlose Schlangen oder Echsen. Viele dieser Zuchten werden aus dem Ausland nach Deutschland importiert. Ein Zucht-, Ausstellungs-, Werbe- und Online-Handelsverbot greift daher zu kurz.

Begrüßenswert ist ausdrücklich die Möglichkeit des Verbots von Rassen und Linien durch eine Verordnung. Viele Zuchten sind im Laufe der Jahrzehnte geprägt von einem hohen Inzuchtgrad. Der Wandel zu physisch und psychisch gesunden Tieren in der Zucht führt aufgrund dessen im Laufe der Zeit unweigerlich zur Aufgabe entsprechender Rassen. Auch die Berücksichtigung von Merkmals- und Anlageträgern in §11 Abs. 1b ist ein Fortschritt. Nicht hinzunehmen ist jedoch die Übergangsfrist von 15 Jahren. Dies bedeutet jahrelanges weiteres Leid für sehr viele Tiere und steht keineswegs im Verhältnis, um die Zucht anzupassen.

Die Entscheidung, ob eine Qualzucht vorliegt, den nach Landesrecht zuständigen Vollzugsbehörden zu überlassen, stellt diese angesichts der Komplexität der Materie und der ohnehin massiven Überlastung der Mitarbeiter*innen vor eine kaum zu bewältigende weitere Herausforderung und wird damit der Umsetzung der Rechtsvorschrift abträglich sein.

11) §11c Abs. 3 Verkaufsverbot von Wirbeltieren auf öffentlichen Plätzen

Die Tierschutzorganisationen begrüßen, dass gewerbsmäßig tätigen Personen das Feilbieten oder Abgeben von Wirbeltieren auf öffentlich zugänglichen Wegen, Plätzen oder Straßen untersagt wird. Dieses Verbot sollte jedoch nicht nur für Wirbeltiere gelten und auf nicht-gewerbsmäßig handelnde Personen ausgeweitet werden. Eine Begründung hierfür liefert der RefE selbst auf Seite 63: *„Denn die verdeckt handelnden Tierverkäufer treten dabei häufig gezielt als private Verkäufer auf, obwohl der Umfang ihrer Tätigkeiten regelmäßig gewerblicher Natur ist.“* Außerdem ist hinlänglich dokumentiert, dass im Umfeld von Tierbörsen wirbellose Tiere sowie Wirbeltiere auf öffentlichen Flächen auch von nicht-gewerbsmäßig Handelnden abgegeben werden. Dies ist mit weitreichenden Tier- und Artenschutzproblemen, aber auch mit Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit verbunden. So werden beispielsweise regelmäßig giftige Schlangen zur Übergabe auf öffentlichen Plätzen im Umfeld von Tierbörsen angeboten.

12) §11d Verpflichtende Identitätsmitteilung im Online-Handel mit Heimtieren

Die unterzeichnenden Organisationen fordern ein Verbot des Online-Handels mit lebenden Wildtieren in den RefE aufzunehmen. Bei der Regulierung ist jedoch darauf zu achten, dass staatlich anerkannte Tierheime und Auffangstationen eine Ausnahmeregelung erhalten, die es ihnen ermöglicht auch zukünftig Tiere an Expert*innen zu vermitteln und so entlastet zu werden.

Online-Plattformen bilden zusammen mit Tierbörsen die Hauptvertriebswege für exotische Heimtiere. Die ständige Verfügbarkeit auf Online-Plattformen und in sozialen Medien verleitet zu unüberlegten Impulskäufen durch Privatpersonen. Ohne jegliche Vorkenntnisse kann hier jede*r ein exotisches Haustier kaufen. Die Studie „Strategien zur Reduktion der Nachfrage nach als Heimtiere gehaltenen Reptilien, Amphibien und kleinen Säugetieren“, die im Auftrag des Bundesumweltministeriums und des Bundeamts für Naturschutz zwischen 2017 und 2019 durchgeführt wurde, dokumentiert innerhalb von 12 Monaten mehr als 2.000 verschiedene Reptilien-, Amphibien- und exotische Säugetierarten im Handel, der Großteil davon wurde online angeboten.⁷⁰ In den ersten sechs Monaten wurden zusätzlich auch die Zahl der angebotenen Individuen erfasst. Dabei wurde dokumentiert, dass mehr als 100.000 einzelne Tiere zum Verkauf, Tausch oder zu verschenken angeboten wurden. Diese hohe Anzahl an angebotenen Individuen und verschiedenen Tierarten machen eine Überwachung durch die zuständigen Veterinär- bzw. Artenschutzbehörden nahezu unmöglich. Eine effektive Überwachung wäre mit enormen Kapazitäten der zuständigen Behörden verbunden und würde umfassende Fachkenntnisse beispielsweise zu Schutzstatus und Taxonomie erfordern. Geschlossene Gruppen auf Plattformen wie Facebook erschweren die Überwachung zusätzlich.

Hinzu kommt, dass erworbene Heimtiere, wie beispielsweise Reptilien und Amphibien häufig per Kurierdienst an die Käufer*innen verschickt werden. Dies bedeutet zwangsläufig, dass auf dem Weg zu ihrem Bestimmungsort keine angemessenen Tierschutzbedingungen eingehalten werden können. Für versendete Tiere gilt bisher außerdem ein zweiwöchiges Rückgaberecht ohne Angabe von Gründen. Käufer*innen haben dabei keine Möglichkeit, die Tiere vor der Anschaffung in Augenschein zu nehmen. Einzelne Versandunternehmen wie die Deutsche Post und DHL haben bereits reagiert und den Postversand von lebendigen Tieren verboten. Doch ohne ein generelles Verbot können Tiere weiterhin auf diese Weise legal verschickt werden. Daher fordern nicht nur Tierschutzorganisationen, sondern auch die Bundestierärztekammer und der Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe⁷¹ ein Ende des Versandhandels mit Tieren.

Der aktuelle RefE lässt ein Verbot des Online- und Versandhandels mit Wildtieren bisher jedoch leider vermissen. Wir bedauern außerdem, dass der RefE keine Regelung enthält, dass lebende Tiere mit Klarnamen inseriert werden müssen. Der RefE sieht aktuell lediglich vor, dass eine verpflichtende Identitätsangabe auf den Online-Plattformen gemacht werden muss. Diese ist jedoch leicht fälschbar, da keine Überprüfung stattfindet. Der Koalitionsvertrag hatte vorgesehen „[...] für den Onlinehandel mit Heimtieren eine verpflichtende Identitätsüberprüfung [...]“ einzuführen.⁷² Auch der Bundesrat hat im Februar 2024 in der „EntschlieÙung des Bundesrates: Tierschutz stärken – Onlinehandel mit Wirbeltieren stärker reglementieren“ (Drucksache 628/23) die Bundesregierung aufgefordert, den Online-Handel besser zu regulieren und unter anderem eine verpflichtende Identitätsprüfung einzuführen.⁷³ Darüber hinaus wird die Bundesregierung in dem RefE ermächtigt, in Abstimmung mit dem Bundesrat, in einer Rechtsverordnung Anforderungen an den Handel mit lebenden Tieren auf Online-Plattformen festzulegen. In diesem Zuge sollten insbesondere die Inhalte von Anzeigen wie Angaben zum angebotenen Tier (Herkunft, Alter, Geschlecht, Schutzstatus etc.) sowie die Aufzeichnungs- und Registrierungspflichten der Händler*innen geregelt werden.

Aufgrund der aufgeführten Punkte sollten Verkäufe über Online-Plattformen für Wildtiere grundsätzlich verboten werden. Ein solches Verbot wäre auch mit dem Digital Service Act (DSA) vereinbar, der kürzlich auf EU-Ebene in Kraft getreten ist und EU-weit den Online-Handel reguliert. Hierbei reguliert der DSA ausschließlich den Umgang mit illegalen Inhalten, legt jedoch nicht fest, welche Inhalte illegal sind. Hierfür sind die EU bzw. die einzelnen Mitgliedstaaten verantwortlich. Dies betrifft auch Produkte aus Wildtieren wie beispielweise Reptilleder, Felle, Gehäuse und Froschschenkel.

13) § 13 Abs. 2 Einschränkung der Mähzeiten auf Rasen- und Grünflächen

Wir begrüßen den Vorstoß, ein Verbot des Mähens in der Dämmerung und bei Dunkelheit auf privaten Rasen- und Grünflächen zu etablieren. Tierschutzorganisationen und Tierarztpraxen sind in den letzten Jahren verstärkt mit dem Problem konfrontiert, sich um zahlreiche Igel zu kümmern, die durch Mähroboter schwerverletzt worden sind. Viele Igel können allerdings nicht mehr gerettet werden und müssen eingeschläfert werden. Die Dunkelziffer der ums Leben gekommenen Tiere, neben Igel, auch Amphibien, Reptilien, weitere Kleinsäuger und Insekten, dürfte ein Vielfaches betragen. Gemäß Rote Liste sind Igel mittlerweile sogar auf der Vorwarnliste der gefährdeten Arten aufgeführt. Insofern ist eine Regelung der Problematik nicht nur aus Tierschutz-, sondern auch aus Artenschutzgründen dringend notwendig, auch wenn deren Überprüfung in der Praxis schwierig sein dürfte.

Wir bedauern allerdings, dass wirtschaftlich genutzte Rasen- und Grünflächen ausgenommen sein sollen. Denn auch hier besteht angesichts des Todes von zig Tausenden Rehkittzen, Feldhasen, weiteren Kleinsäugetern oder Bodenbrütern erheblicher Handlungsbedarf. Nicht

umsonst fördert das BMEL seit vielen Jahren die Anschaffung von Drohnen mit Wärmebildkameras, um hier Abhilfe zu schaffen. Auch gemäß verschiedener Gerichtsurteile sind Landwirte in der Pflicht, vor der Mahd ihrer Flächen geeignete Maßnahmen zu ergreifen und diese vorher absuchen zu lassen. Entsprechend halten wir die Fokussierung rein auf private Flächen für unzureichend und würden uns eine weitergehende Regelung wünschen.

14) §16 Abs. 2 Ermächtigung zur anonymen Kontaktaufnahme durch Behörden

Wir begrüßen ausdrücklich, dass es Behörden zukünftig möglich sein soll, zum Zweck der Identitätsfeststellung Kontakt zu Auskunftspflichtigen aufzunehmen, ohne ihre behördliche Identität offenzulegen. Der Handel mit Heimtieren für die Privathaltung verlagert sich zunehmend ins Internet. Tier- und Artenschutzorganisationen dokumentieren schon länger, dass dort nicht nur illegal importierte Welpen aus tierschutzwidriger Haltung, sondern auch bedrohte, geschützte und gefährliche Wildtiere feilgeboten werden. Bisher entzieht sich dies weitestgehend der behördlichen Kontrolle, insbesondere wenn Personen nur anonym oder mit einem Alias in Erscheinung treten. Die Erweiterung der behördlichen Befugnis sogenannte Scheinkäufe zur Identitätsfeststellung durchzuführen, ist daher eine dringend notwendige Maßnahme, um den geänderten Handelswegen und den damit verbundenen Tier- und Artenschutzverstößen begegnen zu können. Darüber hinaus begrüßen die Organisationen, dass durch die Streichung des Zusatzes „erhebliche“ in §16 Abs. 3 Satz 4 zukünftig die Kontrollen bei einer vermuteten nicht-tiergerechten bzw. -artgerechten Haltung durch die zuständigen Behörden erleichtert werden.

15) §16 Abs. 6 Ermächtigung für Einrichtung und Führung von Registern

Aus Sicht der Tierschutzorganisationen ist die Einführung von Registern zur Überwachung von Betrieben mit wechselnden Standorten sowie behördlichen und gerichtlichen Haltungsverboten längst überfällig. In der Vergangenheit wurde immer wieder dokumentiert, dass sich Tierhalter*innen nach dem Erlass eines Tierhaltungsverbots behördlichen Maßnahmen durch einen Umzug entziehen. Dies ist angesichts der Tatsache, dass ein Haltungsverbot ein seltenes und nur in äußerst schwerwiegenden Fällen gewähltes Instrument ist, nicht akzeptabel. Aufgrund der dringenden Notwendigkeit eines solcher Registers müssen entsprechende Regelungen direkt ins Gesetz aufgenommen und nicht auf eine spätere Verordnung verschoben werden.

16) §16k Verankerung des Amtes des Bundestierschutzbeauftragten

Wir begrüßen ausdrücklich die Verankerung des Amtes des Bundestierschutzbeauftragten im Tierschutzgesetz. Damit wird ein fachlich und politisch unabhängiges Amt geschaffen, das sich bundesweit und dauerhaft für Tierschutzbelange einsetzt und so den Tierschutz in Deutschland stärkt.

17) §17 Erhöhung von Straf- und Bußgeldrahmen

Die im vorliegenden RefE des BMEL vorgesehene deutliche Erhöhung des Bußgeldrahmens begrüßen wir ausdrücklich. Neben der präventiven Wirkung hoher Bußgelder, tragen diese Erhöhungen auch dem Leid der Tiere Rechnung. Eine entsprechende Anpassung war lange überfällig.

Wir begrüßen zudem die Aufnahme der Versuchsstrafbarkeit in § 17 Abs. 3 des RefEs.

Die Regelung von Qualifikationsmerkmalen wie nun im RefE des BMEL vorgeschlagen, halten wir für sinnvoll und folgen der Begründung, dass diese eine höhere Strafandrohung von bis zu fünf Jahren rechtfertigen und die Möglichkeit einer Geldstrafe in diesen Fällen nicht angemessen

wäre. Die Liste der Qualifikationsmerkmale sollte jedoch um einige Merkmale ergänzt werden. Diese umfassen die Handlung als Tierhalter*in, Tierbetreuer*in oder als Amtsträger*in im Rahmen der Zuständigkeit, die Handlung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit, die bandenmäßige Handlung oder die Tatbegehung auf besonders grausame Art und Weise. Unverständlich ist, warum das BMEL von dem Vorhaben, den Strafraumen auch für den Grundtatbestand auf fünf Jahre zu erhöhen, der aus einer früheren Version des RefEs bekannt ist, abgewichen ist.

Weiterhin ist die Einführung der Strafbarkeit einer fahrlässigen Begehung der Tierquälerei erforderlich. Die Strafbarkeit einer fahrlässigen Begehung von Tierquälerei forderte bereits die DJGT im Jahr 2012, unter anderem richtigerweise unter Hinweis darauf, dass der Schutz vor schuldhaften Eingriffen gegen Tiere Teil der mit Art. 20 a GG dem Gesetzgeber verfassungsmäßig auferlegten Pflicht ist. (vgl. DJGT, Anmerkungen zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (331 – 34301/0026).⁷⁴ Schuldhaftes Handeln im Sinne des Strafrechts umfasst auch fahrlässiges Handeln, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

¹ https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748928478.pdf?download_full_pdf=1&page=1

² https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript_545.pdf

³ https://service.ble.de/ptdb/index2.php?detail_id=57204&site_key=141&stichw=15HS001&zeilenzahl_zaebler=2#newContent
https://service.ble.de/ptdb/index2.php?detail_id=56943&site_key=141&stichw=15HS001&zeilenzahl_zaebler=2#newContent

⁴ <https://www.zza-online.de/branche/branche/article/der-deutsche-heimtiermarkt-2022-umsaetze-steigen-beliebtheit-von-heimtieren-erneut-bestaetigt.html>

⁵ https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-03/2023_03_efa_EU%20Positive%20List_White%20Paper.pdf

⁶ https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript_545.pdf

⁷ https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-03/2023_03_efa_EU%20Positive%20List_White%20Paper.pdf

⁸ <https://www.prowildlife.de/zusammenfassung-online-umfrage-zu-exotischen-haustiere-von-norstat-final/>

⁹ <https://dserver.bundestag.de/btd/19/246/1924645.pdf>

¹⁰ <https://dserver.bundestag.de/btd/19/244/1924435.pdf>

¹¹ <https://dserver.bundestag.de/btd/19/245/1924593.pdf>

¹² <https://www.prowildlife.de/wp-content/uploads/2022/10/rechtsgutachten-positivliste-dtl.pdf>

¹³ https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-03/2023_03_efa_EU%20Positive%20List_White%20Paper.pdf

¹⁴ https://www.youtube.com/watch?v=FGo_EJ4B70E

¹⁵ <https://www.mdpi.com/2076-2615/10/12/2371>

¹⁶ <https://www.prowildlife.de/rechtsgutachten-positivliste-dtl/>

¹⁷ <https://www.prowildlife.de/rechtsgutachten-positivliste-dtl/>

¹⁸ <https://www.prowildlife.de/rechtsgutachten-positivliste-dtl/>

¹⁹ <https://www.welt.de/vermischtes/article7095126/Geflohene-Kobra-in-der-Falle-100-000-Euro-Kosten.html>

²⁰ Haubrock, P. J., Cuthbert, R. N., Sundermann, A., Diagne, C., Golivets, M., & Courchamp, F. (2021). Economic costs of invasive species in Germany. *NeoBiota*, 67, 225-246.

²¹ https://ipbes.net/sites/default/files/2020-02/ipbes_global_assessment_report_summary_for_policymakers_en.pdf

²² Nijman, V. (2021). Illegal and legal wildlife trade spreads zoonotic diseases. *Trends in Parasitology*, 37(5), 359-360.

²³ <https://www.bnimt.de/aktuelles/news/default-a2b379f33a17382bfde64bd1cf2a5d2b>

²⁴ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/B/Bornavirus/Bornavirus_Bunthoernchen.html

²⁵ https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/Document_derivate_00013599/Steckbrief_VSBV-1_20160301.pdf

²⁶ https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/Document_derivate_00011811/FLI-Presseinformation2015-06.pdf

²⁷ Warwick, C., Steedman, C., Jessop, M., et al. (2018). Exotic pet suitability: Understanding some problems and using a labeling system to aid animal welfare, environment, and consumer protection. *Journal of Veterinary Behavior*, 26, 17-26.

²⁸ https://www.youtube.com/watch?v=FGo_EJ4B70E

²⁹ <https://www.mdpi.com/2076-2615/10/12/2371>

³⁰ <https://www.prowildlife.de/aktuelles/hintergrund/positivliste-fuer-haustiere/>

³¹ <https://ted.europa.eu/en/notice/-/detail/738574-2023>

³² https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-03/2023_03_efa_EU%20Positive%20List_White%20Paper.pdf

³³ Vertreterinnen von Belgien und Niederlande (2023). *in litt.* an K. Lameter, Pro Wildlife 23.03.2023

³⁴ <https://yle.fi/a/74-20062972?origin=rss>

³⁵ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10827-2023-INIT/en/pdf>

³⁶ <https://video.consilium.europa.eu/event/en/26931>

³⁷ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0277_EN.html

³⁸ <https://www.bmel.de/SharedDocs/Meldungen/DE/Presse/2021/210628-pelztiere.html>

³⁹ https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf

⁴⁰ <https://citizens-initiative.europa.eu/initiatives/details/2022/000002>

⁴¹ https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_09022000_32135220006.htm

⁴² Universität Leipzig (2017). Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand: Situationsanalyse, Bewertung und Handlungsbedarf insbesondere unter Tierschutzaspekten (EXOPET-Studie). Zweiter Zwischenbericht – Teil 2: Ergebnisse der Situationsanalyse Handelswege

und Verbleib. Klinik für Vögel und Reptilien, Veterinärmedizinische Fakultät. 176 pp. Aufgerufen unter https://service.ble.de/ptdb/index2.php?detail_id=57204&site_key=141&stichw=15HS001&zeilenzahl_zaehler=2#newContent

⁴³ <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierschutz-tierboersen.html>

⁴⁴ <https://www.prowildlife.de/wp-content/uploads/2022/01/boersen-doku-2010.pdf>

⁴⁵ https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript_545.pdf

⁴⁶ https://service.ble.de/ptdb/index2.php?detail_id=57204&site_key=141&stichw=15HS001&zeilenzahl_zaehler=2#newContent

⁴⁷ <https://www.prowildlife.de/boersen-doku-2010/>

⁴⁸ <https://dserver.bundestag.de/btd/19/246/1924645.pdf>

⁴⁹ <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2021/0601-0700/0697-21.html>

⁵⁰ https://www.vetmed.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakult%C3%A4t_VMF/Klinik_V%C3%B6gel_Reptilien/Exopet_21_22/Exopet_2017_Zwischenbericht_Teil_II.pdf, S. 47 ff.

⁵¹ https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript_545.pdf, S.257 ff.

⁵² <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgb/II/2004/486>

⁵³ https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf

⁵⁴ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/HaltungZirkustiere.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁵⁵ <https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/reform-des-tierschutzrechts-id-101096/>

⁵⁶ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/HaltungZirkustiere.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁵⁷ https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_1.html

⁵⁸ https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_2.html

⁵⁹ https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2021-08/E4A-Circus_Report-09-08-2021.pdf

⁶⁰ https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/endgueltiges-ergebnisprotokoll_1556268137.pdf

⁶¹ https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0001-0100/78-16.pdf?__blob=publicationFile&v=6

⁶² <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2011/0565-11B.pdf>

⁶³ <http://dip21.bundestag.de/dip21/brd/2003/0595-03B.pdf>

⁶⁴ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Tiere/Haus-Zootiere/tierschutz-zirkustierverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=3

⁶⁵ https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_19_05000/03001-03500/19-03128.pdf

⁶⁶ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/HaltungReptilien.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁶⁷ <https://www.vier-pfoten.de/kampagnen-themen/themen/wildtiere/wildtiere-im-zirkus/75-der-deutschen-fuer-ein-wildtierverbot-in-zirkussen>

⁶⁸ Repräsentative Forsa-Umfrage im Auftrag von PETA (2014). Erhebungszeitraum 19. Und 20. Mai 2014, n = 1.003.

⁶⁹ https://media.4-paws.org/7/1/1/6/2/7162616a50f3e184a101498349ecd235895f08d3/201218_Gemeinsame_Stellungnahme_TierSchZirkV.pdf

⁷⁰ https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript_545.pdf

⁷¹ <https://www.zza-online.de/branche/branche/article/forderung-an-die-politik-kein-tierverkauf-ueber-den-versandhandel-an-privat.html>

⁷² <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>, S.44

⁷³ [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0601-0700/628-23\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0601-0700/628-23(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

⁷⁴ https://djgt.web19.s60.goserver.host/wp-content/uploads/2021/01/Dok14-120213_DJGT_Stellungnahme_3_AenderungsG_TierSchG_umfassend.pdf